

27.11.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/743 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1483 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„ 5. Nach § 9 c wird folgender §9 d eingefügt:

§ 9 d

Parlamentarischer Beirat

- (1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.
 - (2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.
 - (3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.
 - (4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.
- b) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden Nummern 6, 7 und 8.“

2. Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Durch die Einrichtung eines Parlamentarischen Beirats wird gegenüber dem Landtag in Bezug auf die Lage der NRW.BANK neben den Berichten über Kontrollen durch den Landesrechnungshof sowie dem individuellen Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung zusätzliche Transparenz mit großem Aktualitätsbezug geschaffen. Die im NRW.BANK-Gesetz geregelten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie die Garantie für bestimmte Geschäfte der NRW.BANK nach § 4 Absatz 3 des NRW.BANK-Gesetzes führen zu einer potentiellen Rückwirkung auf den Landeshaushalt. Angesichts der hohen Bedeutung des Budgetrechts des Landtags ist es geboten, dass der Vorstand der NRW.BANK regelmäßig gegenüber Mitgliedern aus den Fraktionen des Landtags zur Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK berichtet.

Die Besetzung des Parlamentarischen Beirats folgt der entsprechenden Vorschrift für den Beirat für Wohnraumförderung in § 9 b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Satz 1 des NRW.BANK-Gesetzes. Hierdurch ist sichergestellt, dass einerseits jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied in dem Parlamentarischen Beirat vertreten ist und andererseits sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag in der Tendenz widerspiegeln. Durch die auf zwölf begrenzte Anzahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats wird darüber hinaus gewährleistet, dass es sich um ein effizientes Gremium handelt und dass im Interesse des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der NRW.BANK das Wissen über vertrauliche Angaben sich auf wenige Personen, die nach einer entsprechenden Ergänzung der Satzung der NRW.BANK zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, konzentriert.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu den Gremien der NRW.BANK im NRW.BANK Gesetz bleiben die weiteren Regelungen zum Parlamentarischen Beirat der Satzung vorbehalten.

Norbert Römer
Marc Herter
Martin Börschel

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion